

Zeitschrift: Tec21
Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Band: 127 (2001)
Heft: 19: Himalaja in Zürich

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Öffnung und Qualität - ein Widerspruch?

Die erste Präsidentenkonferenz SIA des Jahres am 21. April in Burgdorf war drei Themen gewidmet. Besprochen wurden die Möglichkeiten für die persönliche Mitgliedschaft im SIA, der Entwurf für das Architektengesetz und neue Konzepte der Ausbildung zeichnerischer Berufe. Diese unterschiedlichen Themen zielen letztlich in die gleiche Richtung, nämlich die Qualität und Kompetenz in Ausbildung und Berufspraxis zu sichern und zu heben.

(cvb) Bezüglich der Möglichkeiten für eine Mitgliedschaft geht der SIA davon aus, dass der Verein selbst bestimmt, wer Mitglied sein soll und wer nicht. Der Hintergrund dieser nun stattfindenden Diskussion über eine «vertikale Öffnung» bildet die bereits erfolgte «horizontale Öffnung» des Vereins in Form der Berufsgruppen: Architektur, Ingenieurbau, Technik/Industrie, Boden/Wasser/Luft. Aber auch die derzeit auf politischer Ebene stattfindende Diskussion um das Architektengesetz berührt das Thema der Mitgliedschaften. Zur Diskussion stehen derzeit drei Modelle, nämlich eine Öffnung gegenüber an Fachhochschulen oder vergleichbar ausgebildeten Berufsleuten, eine teilweise Öffnung gegenüber diesen Ausbildungsstufen oder das Belassen der derzeit geltenden Bestimmungen.

Hürden für Mitgliedschaft beim SIA?

Die Diskussionen drehten sich vor allem um die Frage, wie hoch die Hürden sein sollen und dürfen, um künftig Einzelmitglied des SIA zu werden. Mehrfach wurde als Beispiel die Tatsache genannt, wie sehr die mit dem Schaffen von Normen verbundenen Arbeiten – die eigentliche Kernkompetenz des SIA also – auch durch Fachleute getragen und geprägt wird, die gemäss jetziger Regelung nicht Einzelmitglied des Vereins sein können. Von dieser Seite wird der SIA oft als unzugänglich wahrgenommen. Zudem sollte unterschieden werden zwischen der Einstufung respektive Qualität der Ausbildung und jener der praktischen Berufsausübung. Lebenslanges Lernen gilt heute für alle Stufen und ist in erster Linie eine Frage der Haltung. Als wesentlich

wurde zudem die Tatsache genannt, dass die Schweiz als kleines Land mitten in Europa nicht darum herum kommt, gegenüber neuen Entwicklungen eine offene Haltung zu zeigen. Dieser Fragenkomplex soll an der Delegiertenversammlung im Juni vertieft diskutiert werden und im Herbst 2001 zur Beschlussfassung vorliegen. Je nach Modell, das weiterverfolgt wird, ist auch eine rasche Klärung der assoziierten Mitgliedschaft notwendig: Die Frage stellt sich, ob zu einem HTL/FH-Studium weitere Zusatzanforderungen zu erfüllen sind.

Lehrlingsausbildung

Eine wesentliche Basis für die Arbeiten in Planungsbüros bilden die Zeichnerinnen und Zeichner – ein Berufsstand, der heute unter erheblichen Defiziten bezüglich Ansehen und Zukunftsaussichten leidet. In Basel wird derzeit ein neues Ausbildungskonzept diskutiert: Drei Jahre Lehrzeit mit zeitlich geraffter, begleitender Schulung sowie ein weiteres Jahr mit praktischer Ausbildung.

Einschlägige Statistiken zeigen, dass speziell bei den Zeichnerberufen seit rund zehn Jahren die Zahl der Auszubildenden markant zurückgeht und – was ebenfalls schwer wiegt – die Frauen immer noch deutlich zu wenig vertreten sind. Die vorliegenden Zahlen sind alarmierend. Im Rahmen des Lehrstellenbeschlusses des Bundes soll deshalb ein Ausbildungskonzept entstehen, das sämtliche Zeichnerberufe umfasst und dazu beiträgt, deren Ansehen zu verbessern. Die Zukunft der Planungsbüros hängt nicht zuletzt davon ab, welche

Geltung die damit verbundenen Berufe in der Öffentlichkeit haben. Für dieses Vorhaben stellt der SIA erhebliche Arbeitskapazität im Rahmen des Sekretariats der Berufsgruppen zur Verfügung.

Architektengesetz

Der Entwurf für das Architektengesetz ist Thema auf parlamentarischer Ebene geworden. Der SIA hat sich kürzlich in Form eines Leitartikels in seinen Zeitschriften «tec21» und «IAS» sowie mit einer entsprechenden Pressemitteilung dazu geäußert. Der Titel Architekt ist in der Schweiz weder geregelt noch geschützt. In Zusammenarbeit mit international tätigen Organisationen werden derzeit Inhalt und Ausrichtung einer entsprechenden Regelung diskutiert. Der Bericht des Bundesrates zu diesem Gesetzesentwurf ist insgesamt positiv ausgefallen. Ziel dieses Gesetzes wäre es, dem Berufsstand der Architekten eine international gültige Anerkennung zu verschaffen.

In diesem Zusammenhang wurde die Frage aufgeworfen, weshalb nicht im gleichen Zug auch die Ingenieurberufe mit einbezogen werden und ob es nicht besser wäre, eine insgesamt liberale Haltung einzunehmen.

In der Diskussion darum, ob sich der SIA nicht besser von einem derartigen Gesetz distanzieren sollte, wurde die Meinung geäußert, durch Mitreden seien Verbesserungen durchaus noch anzubringen. Denn gerade für liberalisierte Märkte seien klare Regelungen bezüglich der Zulassung interessierter Teilnehmer notwendig. Kurt Aellen, Präsident des SIA, vertritt dezidiert die Meinung, in der Schweiz sei eine Regelung für den Architektenberuf notwendig. Die Details einer derartigen Regelung sind ja derzeit noch in Diskussion. Deshalb habe sich der SIA in die entsprechenden Gespräche einzuschalten, um die Interessen seiner Mitglieder und des ganzen Berufsstandes zu wahren.

30 km innerorts: Gemeinden sollen entscheiden

(DG/cvb) Das Projekt des Bundesamtes für Verkehr zur Signalisationsregelung auf 30 Stundenkilometer innerorts wird vom SIA begrüßt. Die Gemeinden und auch die Kantone sollen dabei in ihrem Entscheiden und Handeln eigenständig bleiben. Diese Absicht weist nach Meinung des SIA in die richtige Richtung.

Der Gesetzesentwurf des Bundesamtes für Verkehr zur Regelung der Signalisation von Zonen mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 Stundenkilometer und für Fussgängerzonen lässt den Gemeinden (und auch den Kantonen) ausdrücklich grosse Freiheiten. Dies betrifft die begleitenden Massnahmen, welche dazu beitragen, die Fahrgeschwindigkeit des Verkehrs zu beschränken. Dieses Ziel lässt sich aber nur dann erreichen, wenn auch strassenbauliche Massnahmen den Verkehr beruhigen helfen; eine Signalisation auf 30 Stundenkilometer allein dürfte nicht ausreichen.

Deshalb soll die Kompetenz dafür, Zonen mit Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h zu verfügen, bei den Gemeinden (und den Kantonen) bleiben. Sie werden entsprechend den jeweiligen örtlichen Notwendigkeiten und finanziellen Möglichkeiten unter Beizug der Bürger die notwendigen Schritte unternehmen.

Sippenhaft für Bauteams entfällt

Ein neues Bundesgesetz will künftig das Haftpflichtrecht vereinheitlichen. Der SIA begrüsst diese umfassende Reform. Bei den im Bau- und Planungssektor wesentlichen Aspekten beschränkt sich die Solidarhaftung neu auf individuelle Verantwortlichkeiten. Diese Absicht wird mit Nachdruck unterstützt.

(JG/cvb) Im Bericht des Bundesamtes für Justiz ist der gedankliche Ausgangspunkt der Studienkommission zitiert: «Der erste Zweck des Haftpflichtrechts besteht darin, den sozial adäquaten Ersatz von Schäden zu gewährleisten. Mit anderen Worten muss es Verluste unter den beteiligten Personen nach einleuchtenden Kriterien verteilen, die den allgemeinen Zielsetzungen der Rechtspolitik entsprechen. Die betreffenden Regeln haben deshalb eine doppelte Aufgabe: sie dienen gleichzeitig dazu, die Ersatzpflicht zu rechtfertigen und sie in vernünftigen Grenzen zu halten.» Der SIA teilt diese Meinung voll und ganz und schliesst sich dem Vorschlag der Experten an, das Haftpflichtrecht durch eine Revision des Obligationenrechts zu vereinheitlichen. Der Erlass eines Spezialgesetzes würde dem Gedanken der Vereinheitlichung grundsätzlich zuwiderlaufen.

Generelle Geltung bei Vertragsverletzungen

Bereits heute geht die Rechtsprechung in Richtung einer generell vereinheitlichten vertraglichen und der ausservertraglichen Haftung. Der Gesetzgeber zieht hier nach. Besondere Haftungsregeln für einzelne Vertragsverhältnisse, zum Beispiel des Auftrags- oder Werkvertragsrechts, haben weiterhin Vorrang. (Art. 42 Vorentwurf)

Solidarhaftung als Quotenhaftung

Diese Bestimmung bringt in Situationen, in denen Arbeitsgemeinschaften gemeinsam Aufträge übernehmen, den Vorteil der Haftungsbeschränkung auf genau jenen Teil, den jedes Mitglied der Gemeinschaft selbst zu verantworten hat. Diese gesetzliche Klärung im Sinne einer Beschränkung der Solidarhaftung auf die

individuelle Verantwortlichkeit jedes einzelnen solidarisch Haftenden unterstützt der SIA mit Nachdruck. In der Bauwelt sind Lösungen sehr oft nur durch interdisziplinäre Zusammenarbeit verschiedenster Spezialisten zu finden. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Teambildung zur Lösung gemeinsamer Aufgaben bedeutend erleichtert. Die Gefahr, eventuell für die Fehler der übrigen Teammitglieder haften zu müssen, wird damit beseitigt. Eine mögliche Sippenhaft für Bauteams entfällt. (Art 53 b)

Kostenvorschüsse und Kostenaufgabe

Der SIA begrüsst die Bestimmung, welche gerichtliche Kostenvorschüsse und Kostenaufgaben neu regelt. Künftig wird es den Gerichten erlaubt sein, den Kostenvorschuss nach inhaltlichen Kriterien auf die Parteien zu verteilen. Dies beseitigt eine stossende Ungerechtigkeit, denn die bisherige formale Kostenvorschusspflicht der klagenden Partei hat indirekt die finanziell potentere Partei begünstigt, was dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. (Art. 56 f und 56 g)

Der SIA hat in einem Brief an das Bundesamt für Justiz zum Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts entsprechend Stellung genommen.

Electronic-Home-Kongress

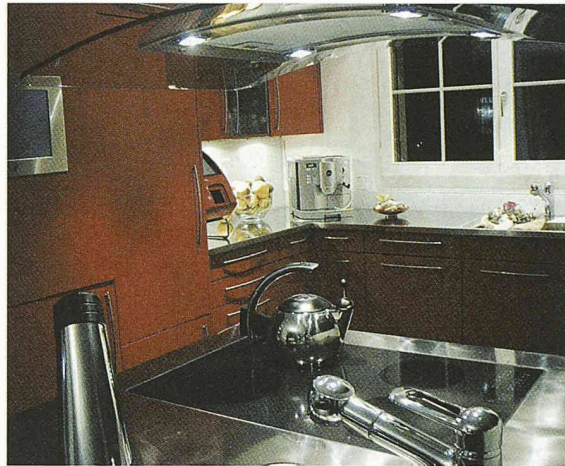
Seit Beginn des Versuchsprojektes Futurelife in Hünenberg wird deutlich, wie gross das Interesse der Öffentlichkeit am Thema zukünftiger Technologien im Wohnbereich ist. Unter Begriffen wie Home Automation, Domotik oder eben Electronic Home werden in den verschiedensten Branchen Systeme, Produkte und Dienste entwickelt, welche die modernen, mikroprozessorgestützten Technologien für Sicherheit, Komfort, Unterhaltung, soziale und medizinische Unterstützung und vieles mehr nutzen wollen. Dabei ist die rasante Verbreitung des Internet eine treibende Kraft.

Eines ist schon jetzt klar: Electronic Home ist ein vernetztes System und bietet Produkte sowohl für den privaten wie auch für den professionellen Markt an.

Es gilt nun für viele Marktteilnehmer, die Weichen richtig zu stellen:

- Welche Bedürfnisse stellen Eigentümer und Mieter in Zukunft an die Haustechnik?
- Welche Produkte und Systeme haben eine gute Marktchance?
- Welche Dienste sind gefragt, und wie werden sie angeboten?
- Welche Dienstleistungen und Ausbildungen müssen angeboten werden, um diese Zukunft zu beherrschen?
- Welches sind die Chancen und die Gefahren der neuen Technologien?

Um diese Fragen interdisziplinär zu behandeln, führt die Informationstechnische Gesellschaft (ITG) des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) in Zusammenarbeit mit der Fachgruppe Home Automation des Gebäude-Netzwerk-Instituts (GNI) am 28. Juni 2001 im Zürcher Kongresshaus den ersten Kongress mit Begleitausstellung über das Thema Electronic Home durch. Referenten von Verbänden und Produzenten führen in die Grundbegriffe ein, behandeln die diversen Bestandteile aus Sicht des Kundennutzens sowie in einem parallelen Block aus technologischer Sicht. Beispiele aus der Praxis werden vorgestellt und analysiert. Der Kongress richtet sich sowohl an Investoren und Bewirtschafter von Wohngebäuden als auch an Gebäudetechnik-Fachleute. Eine am Kongress abgegebene umfangreiche CD mit den Tagungsunterlagen dient später als gute Wissensbasis dieses Zukunftsmarktes.



Vernetzte Zukunftsküche im Projekt Futurelife

ELECTRONIC HOME – DER ZUKUNFTSMARKT

28. Juni 2001, 8.30 bis 18.00 Uhr, Kongresshaus Zürich

Unterlagen und Anmeldung:

ITG, Tel. 01 956 11 39, Fax 01 956 11 22, <http://itg.sev.ch>